

13. Kann unter besonderen Umständen der Rehibitionsauspruch des Käufers trotz fortgesetzten Behaltens und Gebrauchs der als kontraktwidrig erkannten Sache bestehen bleiben?

I. Civilsenat. Urt. v. 18. April 1888 i. S. Elektrotechn. Fabrik Cannstatt (Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. I. 62/88.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte es übernommen, für eine Spinnerei in Harburg zwei Dynamomaschinen zu liefern, über deren kontraktliche Leistungsfähigkeit die Spinnerei sich ungeachtet der Ingebrauchnahme die endgültige Äußerung bis zum Zeitpunkte des erst allmählich eintretenden Vollbetriebes ihrer neuen Anlage mit 720 Lampen, für welche die Maschinen mit zwei bereits vorhandenen dienen sollten, vorbehalten durfte. Beklagter bestellte die Maschinen auf eigenen Namen bei der Klägerin, indem er dieser mitteilte, daß dieselben zur Aufstellung in der Neuanlage jener Spinnerei behufs Speisung von 720 Lampen zusammen mit zwei bereits vorhandenen bestimmt seien, ohne indessen jene besondere Abmachung zu erwähnen oder darauf hinzuweisen, daß die Erweiterung bis zu einem Betriebe von 720 Lampen erst allmählich erfolgen solle. Die Maschinen wurden im August 1885 in der Spinnerei aufgestellt. Ende Dezember 1885 teilte Beklagter der Klägerin unter Übersendung des Gutachtens eines Ingenieurs mit, daß den Maschinen die kontraktliche Leistungsfähigkeit fehle. Klägerin erwiderte, der Mißerfolg könne nur auf einer Unfähigkeit der die Maschinen Handhabenden, dieselben den beiden älteren Maschinen anzupassen, beruhen. Klägerin erhob im März 1886 Klage auf Zahlung des Preises, welcher Beklagter mit dem Verlangen der Rehibition begegnete. Von beiden Seiten wurde die Vernehmung von Sachverständigen über die Leistungsfähigkeit der Maschinen beantragt und solche auch gerichtsfällig beschlossen. Als sich aus dem

ohne Besichtigung der Maschinen abgegebenen Gutachten des einen Sachverständigen ergab, daß die Entscheidung eine durchaus schwierige sei und die für die Behandlung solcher Maschinen behufs Erzielung ihrer Leistungsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen noch keineswegs allen Technikern hinlänglich bekannt wären, drang Beklagter auf Besichtigung der ganzen Anlage an Ort und Stelle. Infolge Verzögerungen, die durch Ablehnung der Beteiligung an solcher Besichtigung seitens jenes Sachverständigen aus persönlichen Gründen eintrat, erfolgte diese Besichtigung durch den anderen Sachverständigen erst im Januar 1887. Da sich hierbei herausstellte, daß die Maschinen bis dahin im Gebrauche der Spinnerei, die ihren Betrieb noch nicht auf 720 Lagen gebracht hatte, gewesen waren, hat das Berufungsgericht den Redhibitionsanspruch des Beklagten für verwirkt angesehen und denselben zur Zahlung des Preises verurteilt, das Urteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache zur andernweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Allerdings läßt sich der der Entscheidung zu Grunde liegende prinzipielle Satz, daß, wer über die gekaufte Sache in einer Weise verfügt, wie sie nur bei unterstellter Redlichkeit einem Willen, sich den Kaufgegenstand ohne Rücksicht auf etwaige Fehlerhaftigkeit anzueignen, entspricht, auf das Redhibitionsrecht verzichtet, auch in seiner Anwendung auf ein Ingebrauchnehmen des Kaufgegenstandes nicht bestreiten. Die Bedenken, welche hiergegen, insbesondere auch in betreff der Anwendbarkeit auf das Ingebrauchnehmen der Sache, daraus hergeleitet worden sind, daß nach den betreffenden Stellen des römischen Rechtes auch beim Abhandeltommen der Kaufsache oder der Verschlechterung derselben mit Verschulden des Käufers die Redhibitionsklage nicht verloren geht, vielmehr der Käufer nur Schadensersatzpflichtig wird und selbst die Weiterveräußerung der Kaufsache für den Fall des Wiedererwerbes die Klage nicht ausschließen soll, vgl. E. d., Beiträge zur Lehre von den ädilitischen Klagen S. 1 flg.;

Hanausek, Die Haftung des Verkäufers Bd. 1 S. 146 flg., erscheinen nicht entscheidend, weil zwischen der fahrlässigen oder selbst vorsächlichen Herbeiführung des Unterganges oder der Verschlechterung der Sache und der Nutzung des Gebrauchswertes der Sache zu eigenem Vorteile in bezug auf den daraus für den Willen der Aufrecht-

erhaltung des Kaufgeschäftes zu ziehenden Schluß ein erheblicher Unterschied besteht, die Stellen aber, welche die Redhibition bei Wiedererwerb der weiterveräußerten Sache zulassen, die Unterstellung, daß die Sache in Voraussetzung ihrer Kontraktgemäßheit veräußert worden, zulassen.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 394 Note 12a; auch die Citate in den Motiven zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. 2 S. 263 zu §. 430 des Entwurfes; Seuffert, Archiv Bd. 42 S. 132.

Gleichwohl dürfen gerade bei dem Redhibitionsverluste, der durch die Benutzung der Kaufsache bewirkt sein soll, wegen der Bedeutung, welche das Verbleiben der Sache in Benutzung sowohl für die Ermittlung der Beschaffenheit der Sache wie für eine erfolgreiche Beweisführung im Falle des Streites haben kann, die besonderen tatsächlichen Umstände nicht außer Betracht bleiben, da ein Behalten in Benutzung seitens des Käufers gerade im Hinblick auf die eben erwähnten Zwecke durchaus angezeigt und insbesondere auch in dem berechtigten Glauben, daß in Hinblick hierauf der Verkäufer damit einverstanden sei, erfolgt sein kann.

Die in dieser Richtung in Betracht kommenden Umstände hat sich das Berufungsgericht nicht vergegenwärtigt. Es hat sich vielmehr daran genügen lassen, daß jene Benutzung im Betriebe dem Abkommen des Beklagten mit seiner Abnehmerin entsprach, dieses Abkommen aber die Klägerin nichts anging, während doch, soweit Beklagter bei der Verlassung der Maschinen im Betriebe auch in wohlverstandenen Interesse der eventuell redhibitionspflichtigen Klägerin handelte, es ihm nicht zum Nachtheile gereichen kann, wenn sein Verhalten sich zugleich mit seiner kontraktlichen Verpflichtung gegen seine Abnehmerin deckte."

(Es wird sodann ausgeführt, daß es nach Lage der Sache Beklagter im Interesse der Klägerin liegend erachten mußte, daß bei der Besichtigung durch Sachverständige diese die Maschinen in der Anlage selbst für dieselbe betriebsfähig vorfanden und ihr Zusammenwirken mit den beiden älteren Maschinen beobachten konnten, während der Spinnerei nicht zuzumuten war, lediglich wegen dieses Zweckes sich des Betriebes ihrer Anlage während des bis zur Besichtigung ohne eine Schuld des Beklagten verlaufenen längeren Zeitraumes zu

enthalten, daß aber die Abnutzung der Maschinen durch jenen Gebrauch nach dem Gutachten des Sachverständigen nur eine geringfügige sei. Es sollte deshalb bei der weiteren Verhandlung noch festgestellt werden, ob Beklagter noch nach jener Besichtigung die Maschinen im Gebrauche der Spinnerei belassen habe.)